

Mitteilung:

Dem neuen Rechnungsprüfungsausschuss gehören anstatt 20 nun 16 Mitglieder an. Dem neuen Rechnungsprüfungsausschuss gehören viele Mitglieder an, die bisher noch nicht im Rechnungsprüfungsausschuss tätig waren.

Daher möchte die Verwaltung über Grundlegendes und die Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes nachfolgend informieren.

Die zitierten Vorschriften der Gemeindeordnung gelten entsprechend (§ 53 Abs. 1 KrO NRW).

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Kreises dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

- der Vermögenslage
- der Schuldenlage
- der Ertragslage und
- der Finanzlage

des Kreises

- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW darauf, ob

- die gesetzlichen Vorschriften und
- die sie ergänzenden Satzungen und
- sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind einzubeziehen (§ 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW):

- die Buchführung
- die Inventur
- das Inventar
- die Übersicht über die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob

- er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht
- seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises erwecken und
- Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Kreises zutreffend dargestellt sind.

(§ 101 Abs. 1 Satz 4, § 101 Abs. 6 GO NRW).

Zur Durchführung dieser Arbeiten bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt). Darüber hinaus kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter gem. § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfungshandlungen im Rahmen des Jahresabschlusses stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Eigenprüfung durch den **Rechnungsprüfungsausschuss**
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung durch das **Rechnungsprüfungsamt**
- Prüfung des Jahresabschlusses und der Einhaltung der rechnungslegenden Bestimmungen durch eine **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**.

Die Ergebnisse dieser drei Prüfungen werden jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst, die Grundlage für den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder sind.

Rechnungsprüfungsamt:

Jeder Kreis muss ein Rechnungsprüfungsamt einrichten (§ 53 Kreisordnung).

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt und von fachlichen Weisungen frei (§ 104 GO NRW).

Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 26 Abs. 1 Buchstabe p Kreisordnung).

Außer der Prüfung des Jahresabschlusses hat das Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 GO NRW noch weitere Aufgaben. Ein Teil davon ist durch Gesetz übertragen, andere Aufgaben beruhen auf Beschlüssen des Kreistages oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Dritten. Im Einzelnen sind diese Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes in der Anlage im gesonderten Teil des Jahresprüfungsberichtes aufgeführt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.